



EU-Informationen aus Brüssel

vom 11. Apr. 2023





Inhaltsverzeichnis

„Vermittler“ aggressiver Steuerplanung – aktueller Stand SAFE	3
Berufsrecht	4
Anti-Geldwäschepaket: Grundsatz der Rechtsaufsicht in Gefahr	4
BStBK nimmt zur Harmonisierung des Sanktionsstrafrechts Stellung	5
Ergebnisse unserer Umfrage „Tax Professions in Europe“	7
Steuerrecht	8
BStBK nimmt an EU-Konsultation zur BEFIT-Initiative teil	8
Kampf gegen die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke	9
ETAF-Frühjahrskonferenz – Save the date	9



„Vermittler“ aggressiver Steuerplanung – aktueller Stand SAFE

Nachdem im Laufe des letzten Jahres mögliche [Pläne der Kommission](#) zum „Vorgehen gegen die Rolle der Vermittler, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der EU begünstigen“ (auch bekannt unter dem Akronym SAFE – Securing the Activity Framework for Enablers) bekannt wurden, hat sich die BStBK an der entstandenen politischen Debatte umfassend beteiligt. Bereits im Oktober 2022 nahm die BStBK an der zugehörigen öffentlichen [Konsultation](#) teil und übte in einer [ausführlichen Stellungnahme](#) scharfe Kritik an den Plänen der Kommission.

Um ihrer Kritik noch weiteres Gewicht zu verleihen, richtete die BStBK gemeinsam mit dem DStV als German Tax Advisers am 10. Januar 2023 ein [Präsidentenschreiben](#) an Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, in welchem generell die Sinnhaftigkeit des Vorhabens im Sinne der Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit in Frage gestellt, auf rechtstaatliche Bedenken hingewiesen und das Bestehen eines Regelungsbedarfs für reglementierte Steuerberater*innen in Europa hinterfragt wird. Insbesondere hoben die German Tax Advisers hervor, dass ein starker berufsrechtlicher Rahmen mit Sanktionsmöglichkeiten ein viel effektiveres Instrument im Kampf gegen Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung sei.

Am 21. Januar 2023 fand auf ETAF-Ebene ein Gespräch mit dem für den Bereich direkte Steuern, Steuerkoordinierung, wirtschaftliche Analyse und Bewertung (und damit auch für die SAFE-Initiative) zuständigen Direktor Benjamin Angel der Generaldirektion TAXUD der Kommission statt.

Zuletzt äußerte Benjamin Angel auf einer Konferenz, dass der angekündigte Legislativvorschlag ein generelles Verbot für Vermittler enthalten werde, sich an Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung in Drittstaaten zu beteiligen. Zudem erklärte er, dass die Kommission weiterhin beabsichtige, eine effektive Definition von aggressiver Steuerplanung („aggressive tax planning“) zu liefern. Sollte es bei der Beschränkung auf Sachverhalte mit Drittstaatenbezug bleiben, könnte die Richtlinie etwas weniger direkte Auswirkungen auf den Berufsstand haben, als bisher befürchtet.



Die Veröffentlichung eines Richtlinienvorschlags ist im Arbeitsprogramm der Kommission aktuell für den 7. Juni 2023 [vorgesehen](#). Die BStBK wird dieses Vorhaben weiterhin mit äußerster Wachsamkeit begleiten.

Berufsrecht

Anti-Geldwäschepaket: Grundsatz der Rechtsaufsicht in Gefahr

Nachdem sich der Rat bereits in 2022 auf Verhandlungsmandate zu den KOM-Vorschlägen für eine neue Europäische Aufsichtsbehörde (AMLA), zur neuen Geldwäsche-Verordnung sowie zur 6. Geldwäsche-Richtlinie geeinigt hat, haben schließlich auch die zuständigen Ausschüsse im EP (ECON/LIBE) zu den Vorschlägen Stellung bezogen.

Hinsichtlich der AMLA positioniert sich das EP im Hinblick auf den anstehenden Trilog bewusst gegen den Rat und spricht sich für die von der Kommission vorgeschlagenen erheblichen Durchgriffsrechte dieser Behörde aus, und zwar auch im *Nichtfinanzsektor* über die beruflichen Selbstverwaltungseinrichtungen der relevanten Berufe (die BStBK berichtete im [August 2022](#)).

EP stellt sich gegen den Rat – wichtige Kernfragen im Trilog lösen

Auch bei den Vorschlägen für eine nationale Aufsichtsbehörde nach Art. 38 des Vorschlags für eine 6. Geldwäsche-Richtlinie folgen die EP-Ausschüsse dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag, wonach auch diese Aufsichtsbehörde umfassende Aufsichtsbefugnisse (u.a. auch Weisungsrechte) über die Steuerberaterkammern erhalten soll, was ebenfalls *auf eine Fachaufsicht hinauslief*.

Eine solche Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtsaufsicht ist für Deutschland mit seinem gut funktionierenden Selbstverwaltungssystem der Kammern nicht hinnehmbar. Die BStBK hatte bereits im November 2021 scharfe [Kritik](#) an diesem Vorhaben geübt.

Keine Ungleichbehandlung der deutschen Organe der (Steuer)Rechtspflege



Da diese Frage nun im **Trilog** aber wieder offen ist, muss die Chance ergriffen werden, die Selbstverwaltungseinrichtungen der Steuerberater*innen als *Organe der Steuerrechtspflege* in der in Deutschland einzigartigen Ausgestaltung in einen Ausnahmetatbestand einzubeziehen, der vom Rat bislang nur für Notare und Rechtsanwälte vorgesehen war. Alternativ wäre Art. 38 ersatzlos zu streichen bzw. generell auf Rechtsaufsicht zu reduzieren. Deutschland sollte eine solche Ungleichbehandlung seiner Organe der (Steuer)Rechtspflege im Rat nicht durchgehen lassen.

Auch beim Schutz der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der Unstimmigkeitsmeldung hat das EP die vom Rat eingefügte und von der BStBK begrüßte Ausnahme für (alle) Berufsgeheimnisträger (neu eingefügter Art. 16a der [Ratsfassung](#)) nicht übernommen. Da die Steuerberater*innen in Deutschland einer umfassenden strafrechtlich geschützten beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, widerspräche die EP-Lösung der Rechtsprechung des [EuGH](#) und des [EGMR](#) zum Berufsgeheimnisschutz im Bereich der Rechtsberatung sowie den Ausführungen in Erwägungsgrund Nr. 9 des Vorschlags für eine AML/CFT-VO, wenn für die Verdachtsmeldung eine Ausnahme vorgesehen wäre, für die Unstimmigkeitsmeldung dagegen aber nicht.

Der deutsche Gesetzgeber hat im Rahmen der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie dementsprechend auch für die Unstimmigkeitsmeldung in § 23a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 2 GwG eine Ausnahme von der Meldepflicht für die Berufsgeheimnisträger vorgesehen. Diese Ausnahme muss in der 6. Geldwäsche-Richtlinie ebenfalls verankert werden.

Doch auch hinsichtlich der Verdachtsmeldung muss, um eine Aushöhlung des Berufsgeheimnisses zu vermeiden, in der 6. Geldwäsche-Richtlinie noch klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde von der Verpflichtung zu einer Verdachtsmeldung befreit ist, wenn Steuerberater*innen selbst nicht zu einer Verdachtsmeldung verpflichtet sind.

Mit Aufnahme der Trilogverhandlungen ist im Mai 2023 zu rechnen.

BStBK nimmt zur Harmonisierung des Sanktionsstrafrechts Stellung

Am 2. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission einen [Entwurf](#) für die Harmonisierung von strafrechtlichen Sanktionen für den Verstoß gegen EU-Sanktionen vorgelegt. Der Rechtssetzungsvorschlag der Europäischen Kommission will Mindeststandards für die Untersuchung und



strafrechtliche Ahnung von Sanktionsverstößen sowie Anforderungen an die justizielle Zusammenarbeit setzen, um die Durchsetzung von restriktiven Maßnahmen zu verbessern.

Grundsätzlich [begrüßt](#) die BStBK die strafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Folgen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union zu harmonisieren und somit gewisse Mindeststandards zu schaffen, die unionsweit gültig sind. Doch müssen die geplanten Änderungen und Erweiterungen des Strafrechts mit deutschem Recht vereinbar sein. In einigen Bereichen des Richtlinienvorschlags besteht daher Verbesserungsbedarf.

Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union

Steuerberater und Rechtsanwälte unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland strengen berufrechtlichen Verpflichtungen und gleichermaßen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht.

Diese Schutzwürdigkeit des Berufsgeheimnisses wird durch den Richtlinienentwurf zwar grundsätzlich anerkannt, allerdings bezieht sich die Ausnahme ausschließlich auf die Rechtsberatung und die Angehörigen von Rechtsberufen. Die Steuerberatung entsprechend dem deutschen StBerG wird nicht unmittelbar von der Ausnahme berücksichtigt. Der Erwägungsgrund (7) der Richtlinie sieht zwar vor, dass der Begriff „Angehörige von Rechtsberufen“ im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition zu verstehen ist. Es wäre hier jedoch eine ausdrückliche Aufnahme in den Wortlaut des eigentlichen Richtlinien textes zu wünschen, da nur so sichergestellt werden kann, dass deutsche Steuerberater*innen den gleichen Schutz wie die anderen Rechtsberufe erfahren.

Verantwortlichkeit juristischer Personen und Sanktionen

Art. 6 des Richtlinienvorschlags sieht vor, dass auch juristische Personen für Straftaten zur strafrechtlichen Verantwortung herangezogen werden sollen, z.B. im Fall mangelnder Überwachung und Kontrolle. Art. 7 regelt, welche strafrechtlichen Sanktionen für die juristischen Personen erhoben werden sollen. Diese Regelungen sind nicht vereinbar mit dem deutschen Rechtssystem, da sich juristische Personen im deutschen Strafrecht nicht strafbar verhalten können und somit auch nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden können.

Aus Sicht der BStBK wäre es daher dringend geboten, in den Richtlinienvorschlag eine nationale Öffnungsklausel aufzunehmen, um dem deutschen Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, die



vorgesehene Sanktionierung von juristischen Personen auf der rechtlichen Grundlage des in Deutschland bestehenden Ordnungswidrigkeitsrechts zu adaptieren.

Ergebnisse unserer Umfrage „Tax Professions in Europe“

Das EU-Verbindungsbüro der BStBK hat von Juni 2022 bis Januar 2023 eine Umfrage zur Reglementierung der steuerberatenden Berufe in Europa durchgeführt. Beteiligt haben sich hieran 23 berufsständische Organisationen aus 21 europäischen Ländern.

Ziel der breit angelegten Umfrage war es, ein umfassendes Bild des Status quo der berufsrechtlichen Reglementierungen in Europa zu liefern, um Überschneidungen und Gemeinsamkeiten zu identifizieren. Die Ergebnisse sollen außerdem dazu beitragen, Lösungen für den steuerberatenden Sektor zu finden, der in den letzten Jahren durch mehrere internationale Steuerenthüllungen auf nationaler sowie EU-Ebene verstärkt in den Blick genommen wird.

Die teilnehmenden Organisationen wurden zu allgemeinen Berufscharakteristika, Berufszugangsbedingungen, beruflichen Organisationsstrukturen, bestehenden Registrierungserfordernissen, berufsrechtlichen Ausübungsrahmen, beruflichen Verpflichtungen sowie zu Aufsicht und etwaigen Sanktionen befragt.

Die Ergebnisse zeigen dabei ein weiteres Mal, dass die Landschaft der steuerberatenden Berufe in Europa sehr breit und differenziert ist. Allerdings konnte auch festgestellt werden, dass in vielen Ländern mehr Regulierungsansätze vorhanden sind als die Öffentlichkeit häufig annimmt. Die Regulierungsansätze reichen von der (freiwilligen) Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, die in der Regel ein bestimmtes Ausbildungsniveau und die Befolgung eines beruflichen Verhaltenskodex (Code of Conduct) voraussetzt, bis hin zum (gesetzlichen) Schutz eines Titels oder einer Lizenz und dem Vorbehalt von Steuerberatungstätigkeiten für eine bestimmte Berufsgruppe.

Die Untersuchung zeigt insbesondere, dass neben Deutschland, Österreich, Belgien, Kroatien, die Tschechische Republik, Liechtenstein, Polen und die Slowakische Republik über ähnlich starke Regulierungssysteme verfügen, in denen die Berufsangehörigen (obligatorische) Mitglieder einer selbstverwalteten Organisation sind, die ihrerseits vom Staat beaufsichtigt wird. Zudem ist auch dort der Berufsstand nationalen Rechtsvorschriften und Sanktionen bei Fehlverhalten unterworfen.



Darüber hinaus war festzustellen, dass auch in Ländern wie Frankreich oder Portugal, in denen der Beruf des Steuerberaters als solcher nicht existiert, in hohem Maße vergleichbare Regulierungssysteme für verwandte Berufe vorhanden sind. In Ländern, in denen die Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation freiwillig ist, bieten diese Organisationen meistens einen entscheidenden Reputationsvorteil und legen besonderen Wert auf ethisches Verhalten.

Die [Ergebnisse der Umfrage](#) sollen in die aktuelle Debatte um die Regulierung des steuerberatenden Berufs auf europäischer und internationaler Ebene einfließen.

Steuerrecht

BStBK nimmt an EU-Konsultation zur BEFIT-Initiative teil

Die Europäische Kommission hat am 13. Oktober 2022 eine Konsultation zu einer [gemeinsamen EU-Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage](#) veröffentlicht. Die Richtlinieninitiative trägt den Titel „BEFIT“, kurz für Business in Europe: Framework for Income Taxation, und soll ein einheitliches Regelwerk für die Körperschaftsteuer auf Basis einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage sowie einer formelbasierten Aufteilung der Gewinne etablieren. Die Initiative hatte die Kommission bereits im Mai 2021 im Rahmen ihrer [Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert](#) angekündigt.

Am 26. Januar 2023 hat die BStBK sich an dieser Konsultation beteiligt. In einer [begleitenden Stellungnahme](#) befürwortete sie den Ansatz der Kommission, das neue Vorhaben im Wesentlichen an die Bestimmungen des OECD 2-Säulen Projekts anzulehnen. Im Hinblick auf den Geltungsbereich von BEFIT sprach die BStBK sich für eine begrenzte Umsetzung aus, sodass die neuen Regelungen lediglich auf Unternehmensgruppen mit einem weltweiten (konsolidierten) Umsatz oberhalb eines gewissen Schwellenwerts anwendbar wären. Sie weist in diesem Zusammenhang auch daraufhin, dass zunächst evaluiert werden sollte, ob BEFIT die Erwartungen erfüllen und Compliance-Kosten wie geplant verringern kann.

Ein konkreter Legislativvorschlag wird im dritten Quartal 2023 erwartet.



Kampf gegen die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke

Bereits im Dezember 2021 hatte die Kommission ihren [Richtlinienvorschlag](#) zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke (UNSHIELD/ATAD III) veröffentlicht. Die neue Richtlinie soll Vorschriften einführen, die den Mitgliedstaaten helfen sollen, Unternehmen zu identifizieren, die keine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und die zur Steuervermeidung oder -hinterziehung missbraucht werden können. Eine Einstufung als Briefkastenfirma hätte dann Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der Transaktionen und Vermögenswerte eines solchen Unternehmens.

Die BStBK hat bereits im April 2022 zum Richtlinienvorschlag umfassend [Stellung genommen](#).

Das Europäische Parlament hat nun im Januar 2023 seine [nicht bindende Stellungnahme](#) verabschiedet. Die Diskussionen im Rat dauern derweil noch an. Auch dieses Legislativvorhaben im Bereich der Steuern fällt unter das Einstimmigkeitserfordernis im Rat.

ETAF-Frühjahrskonferenz – Save the date

Am 28. Juni 2023 lädt die ETAF zur Konferenz „Unpacking the SAFE proposal: what tax professions shall expect“ ein.

Die Kommission plant für Juni 2023 einen [Richtlinienvorschlag](#) mit dem Titel „SAFE“ (Securing the Activity Framework for Enablers). Zielsetzung soll es sein, die Rolle der sog. Ermöglicher (Enablers) von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung in der Europäischen Union zu bekämpfen. Aggressive Steuerplanung wird oft als „Grauzone“ bezeichnet. Ihre Definition ist eine der zentralen Herausforderungen und bleibt problematisch, da jeder Steuerzahler das Recht hat, sich für den Weg der niedrigsten Besteuerung zu entscheiden.

Die Kommission hat angekündigt, „klare und objektive“ Kriterien vorzulegen, um die in Zukunft geplanten verbotenen Formen der aggressiven Steuerplanung zu definieren. Diese Kriterien werden als Kernstück des SAFE-Vorschlags dienen.



Vor diesem Hintergrund diskutiert die ETAF am 28. Juni 2023 mit Steuerfachleuten, EU-Vertretern und weiteren Experten darüber, was aggressive Steuerplanung umfasst und wie die Kommission diese definieren will, ohne legitime Steuerplanung und die Arbeit der Steuerberater*innen zu beeinträchtigen.

Als Podiumsgast hat bereits Benjamin Angel, Direktor „Direkte Steuern, Steuerkoordinierung, wirtschaftliche Analyse und Bewertung“ der Generaldirektion TAXUD der Kommission, zugesagt. Die Konferenz findet im Stanhope-Hotel in Brüssel als Präsenzveranstaltung statt und wird zusätzlich online übertragen. Aus ganz Europa erwarten wir vor Ort ca. 80 Steuerexperten und Interessenvertreter sowie etwa 200 Online-Teilnehmer. Simultanübersetzung in EN-DE-FR-RO wird bereitgestellt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



SAVE THE DATE

28 June 2023

ETAF Conference

Unpacking the SAFE proposal: what tax professions shall expect

14:00 - 16:00 CET

@ Stanhope Hotel,
Rue du Commerce 9, 1000 Brussels

In June 2023, the European Commission plans to present a proposal for a Directive “to tackle the role of enablers that facilitate tax evasion and aggressive tax planning in the European Union” (Securing the Activity Framework for Enablers – SAFE).

Aggressive tax planning is often referred to as a “grey zone”. Its definition is one of the core challenges and remains problematic as every taxpayer has the right to choose the least taxed route.

The Commission intends to propose “clear and objective” criteria for defining forms of aggressive tax planning that shall be prohibited. These criteria will be the centrepiece of the SAFE proposal.

In this context, ETAF would like to discuss with tax professionals, EU representatives and academics what constitutes aggressive tax planning from their point of view and how the Commission intends to define it without deterring legitimate tax planning and interfering with the work of law-abiding tax advisers.

SPEAKERS TO BE ANNOUNCED SOON

Simultaneous interpretation EN-FR-DE-RO
The conference will be livestreamed on ETAF website and social media

European Tax Adviser Federation AISBL – ETAF
Rue Montoyer 25, 1000 Brussels | Belgium
Phone: +32 2 2350-105 | email: info@etaf.tax | www.etaf.tax



Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel

Ronja Heydecke, Dipl.-Jur.
Junior-Managerin

Catharina Röttgers, M.Sc.
Junior-Managerin

25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be